

**Gemeinsame Haus- und Hofordnung  
der 15. Grundschule und des Hortes an der 15. Grundschule**

**Seifhennersdorfer Straße 2 a in 01099 Dresden**

**Schule:**

**Ruf: (03 51) 8 04 45 76 / Fax: (03 51) 89 96 09 60 / E-Mail: Grundschule-15.DD@t-online.de**

**Hort:**

**Ruf: (03 51) 4 26 32 85 / Fax: (03 51) 4 26 32 86 / E-Mail: hort-15.grundschule@dresden.de**

**Präambel**

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert. Alle Schüler und Hortkinder werden zu Beginn jedes Schulhalbjahres über diese Festlegungen belehrt. Für die Erziehungsberechtigten und Besucher erfolgt ein öffentlicher Aushang.

**0. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung**

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

**1. Unterrichts- und Hortzeiten**

<i>Ergänzungen der Schule</i>			<i>Ergänzungen des Hortes</i>	
Es gelten folgende Unterrichtszeiten/ Pausen und Bewegungszeiten:			Es gelten folgende Öffnungszeiten des Hortes:	
Unterrichtszeiten	Pausenzeiten		Montag – Freitag	6.15 – 18.00 Uhr
1. Block: 08:00 - 09:45 Uhr	09:45 - 10:10 Uhr	Hofpause	Für Hortkinder beginnt die Frühhortbetreuung um 6:15 Uhr im 1. OG 002-10 mit der persönlichen Anmeldung.	
2. Block: 10:10 -11:45 Uhr	11:45 - 12:00 Uhr	kurze Hauspause bei 5 Stunden	Die Hortbetreuungszeit am Nachmittag beginnt entsprechend des regulären Stundenplans und frühestens nach Unterrichtsende ab 11:45 Uhr bis 18:00 Uhr.	
3. Block: 12:30 -14:00 Uhr	11:45 - 12:30 Uhr	lange Hofpause bei 6 Stunden	Die Kinder haben sich persönlich in der An- und Abmeldung 002-10 anzumelden und bei Verlassen des Hortes abzumelden.	
bis 5.Stunde 12:00 - 12:45 Uhr			<i>Sprechzeiten der Hortleitung (Zimmer 002-01):</i>	
<i>Das Schulsekretariat hat folgende Öffnungszeiten:</i>			Termine zu Gesprächen mit der Hortleitung werden nach vorheriger Vereinbarung vergeben.	
Montag – Freitag	7.30 – 13.00 Uhr			
<i>Sprechzeiten der Schulleitung:</i>				
Termine zu Gesprächen mit der Schulleitung werden nach vorheriger Vereinbarung vergeben.				

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 15. Grundschule und des Hortes an der 15. Grundschule**

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.

Der Einlass zur ersten Unterrichtsstunde beginnt 07:45 Uhr durch den Haupteingang.  
Die Unterrichtsräume können 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Früher ankommende Schüler und Schülerinnen müssen sich im Frühhort anmelden. Sie begeben sich nach dem Garderobengang sofort in die Frühhortzimmer im 1. OG.  
Die Garderobe der Schüler ist vollständig an den dafür vorgesehenen Garderoben abzulegen, Straßenschuhe sind zu wechseln. Wir achten auf unfallsichere Wechselschuhe. Ab 07:55 Uhr sind alle Schüler im Klassenzimmer unterrichtsbereit.

Sollte eine Klasse 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies zwei Schüler\*innen (Klassensprecher) (gemeinsam) sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.  
Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz oder in der Schulsporthalle.

Für den Sportunterricht treffen sich die Schüler bei schlechtem Wetter im Erdgeschoss der Schule, ansonsten auf dem Schulhof. Das Betreten der Spielfläche der Schulsporthalle ist nur in Turnschuhen mit abriebfester Sohle gestattet.

Bei Verspätungen zum Unterricht meldet sich der Schüler unverzüglich beim jeweils in seiner Klasse unterrichtenden Lehrer. Ein Fernbleiben vom Unterricht bedarf der Entschuldigung durch den Personensorgeberechtigten bis spätestens 07:30 Uhr am betreffenden Tag. Dies kann fernmündlich geschehen, muss aber in jedem Falle schriftlich nachgereicht werden.  
Bei fehlender Entschuldigung werden Maßnahmen zur Klärung des Aufenthaltes des Kindes durch die Schulleitung und die Lehrerschaft eingeleitet.

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler und Schülerinnen in den Klassenräumen, im Speiseraum und auf dem Schulgrundstück auf und das Schulgrundstück darf nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen. Die Haustreppen sind freizuhalten.

Bei ausgewählten Förderangeboten kann die 0.Stunde von 7.10 bis 7.55 Uhr genutzt werden.  
Bei Fachunterricht können Blöcke in Einzelstunden aufgeteilt werden.  
Bei Blockunterricht regelt der Lehrer die Pausenzeiten.

Für den Sportunterricht treffen sich die Schüler bei schlechtem Wetter im Erdgeschoss der Schule, ansonsten auf dem Schulhof. Das Betreten der Spielfläche der Schulsporthalle ist nur in Turnschuhen mit abriebfester Sohle gestattet.

Schüler nutzen die Hofpause unverzüglich und halten sich nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und Anlagen auf. Der Aufsicht führende Lehrer entscheidet nach Prüfung der Wetterlage über die Durch- bzw. Nichtdurchführung der Hofpause und beendet bei Durchführung diese.  
In den Pausen 09:45 Uhr - 10:10 Uhr und 11:45 Uhr - 12:30 Uhr gehen alle Schüler auf den Hof.  
In der kurzen Pause bei 5 Unterrichtsstunden 11:45 – 12:00 Uhr gilt ebenfalls die Hofbesuchspflicht

Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen.

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 15. Grundschule und des Hortes an der 15. Grundschule**

### **2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen**

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses innerhalb des Schulgeländes nur an den Fahrradständern ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (kraftstoffbetriebene Fahrzeuge) ist nicht gestattet. Soweit Parkplätze (z. B. auch für Vereine) für das Grundstück zugewiesen sind, entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung. Die Ein-/Ausfahrt ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig und mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung. Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

### **3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung**

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, ...) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht.

Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung.

Schüler und Hortkinder verhalten sich in allen Räumen und Gängen des Schulhauses diszipliniert, ruhig und umsichtig. Sie rennen nicht und sind besonders vorsichtig beim Begehen der Treppenanlagen. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt, der Ordnungsdienst säubert die Tafel.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wertstoff-Behältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt werden.

Im Speiseraum muss eine gültige Essenkarte vorgelegt werden. Jeder isst in Ruhe und der eigene Platz wird sauber verlassen.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes. Die Verursacher können zur Beseitigung der Verunreinigungen herangezogen werden.

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtsführenden Personal gestattet.

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 15. Grundschule und des Hortes an der 15. Grundschule**

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen. Ausnahmen bilden mit Zustimmung des Schulträgers die Durchführung von pädagogischen Projekten.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

### **4. Unerlaubte Handlungen**

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefehlen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Zielen und Werfen mit Wurfgeschossen (Steine, Schneebälle usw.) sowie Fußball spielen ist auf Schulhofgelände verboten.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Auf dem gesamten Schulgelände ist Schülern die Nutzung von elektronischen Geräten (wie Handy, Smartphone, Smartwatch, Kamera usw.) untersagt. Mitgeführte Geräte müssen ausgeschaltet und nicht sichtbar im Ranzen aufbewahrt werden. Bei Nichteinhaltung werden die Geräte ausgehändigt und die Eltern informiert.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

Die Persönlichkeitsrechte der Jungen und Mädchen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Jungen und Mädchen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

Die Ausgangstür im Haus A zur Görlitzer Straße ist nur im Notfall für alle Kinder und Besucher als Fluchtweg zu nutzen.

### **5. Versicherungsschutz**

Schüler bringen zum Unterricht nur die dafür benötigten Schulmaterialien mit. Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel, Essenkarten etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw.

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 15. Grundschule und des Hortes an der 15. Grundschule**

Wochenenden/Ferienzeiten) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Gefährliche Gegenstände werden nicht in die Schule und den Hort mitgebracht. Lehrer/Erzieher sind befugt, bei Zuwiderhandlungen eine kurzzeitige Besitzsicherung zum Schutze Dritter vorzunehmen. Die Herausgabe erfolgt an die Personensorgeberechtigten.

Kontrolliere vor dem Verlassen des Schulgrundstückes, d. h. nach dem Unterricht bzw. der Hortbetreuung alle deine persönlichen Sachen. Verlust oder Beschädigung sind sofort dem Lehrer oder Erzieher zu melden.

Fundsachen werden einem Lehrer/Erzieher oder Hausmeister übergeben; diese werden zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder vergeben.

Gefundene Kleidungsstücke werden in den Fundsachenschränken im EG (rote Spinde) aufbewahrt und durch den Elternrat betreut.

Für die Turnhalle gibt es eine eigene Fundsachenkiste. Hier kann bei Verlust der Hausmeister angesprochen werden.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule/dem Hort anzuzeigen.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
Sollte in Folge eines Schulunfalles ein Arztbesuch (Durchgangsärzte sind für Schulunfälle zuständig!) erfolgt sein, so ist die Schulleitung unter Angabe des Namens des betreffenden Arztes (Meldung der Personensorgeberechtigten in der Schule) verpflichtet, eine Unfallanzeige zu erstatten.	Wenn Ihr Kind in der Hortzeit einen Unfall erlitt, ist bis spätestens 3 Tage danach eine Rückmeldung der Personensorgeberechtigten an den Hort zu erfolgen. Falls ein Arzt aufgesucht wurde, erfolgt eine Unfallanzeige an die Unfallkasse Sachsen.

### **6. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall**

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz: „Stellplatz ist der Schulhof vor der Turnhalle“.

Sollte der Weg dahin versperrt sein, verlassen alle die Schule über den Ausgang Görlitzer Straße und begeben sich zum Alaunplatz.

Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B und C).

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 15. Grundschule und des Hortes an der 15. Grundschule**

### **7. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen**

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen der Werk-, Kunst- und Informatikraum.

Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer aufsichtführenden Person betreten werden.

Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer bzw. der Schulleitung benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urheberrechtes der Software.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten; diese sind zu einzuhalten.

### **8. Rechtsgrundlagen**

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt.

Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bis zu 2 Tagen bedürfen der Zustimmung durch den Klassenleiter, ab 3 Tagen durch die Schulleitung.

Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingesehen oder unter [www.revosaxsachsen.de](http://www.revosaxsachsen.de) aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter [www.sachsen-macht-schule.de](http://www.sachsen-macht-schule.de) finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter [www.kita-bildungsserver.de/recht/](http://www.kita-bildungsserver.de/recht/) finden sich weitere Informationen.

Das Schulverwaltungsamt ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung sowie Link: Leben in Dresden - finden sich weitere Informationen.

### **9. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen**

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen der Schul- und Hortgebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 15. Grundschule und des Hortes an der 15. Grundschule**

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsen fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

<i>Ergänzungen der Schule</i>	<i>Ergänzungen des Hortes</i>
In den objektspezifischen Regelungen/Brand-schutzordnung wird geregelt, welche Türen wann geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern.	Die Eingangstür für die Personensorgeberechtigten, Geschwister etc. befindet sich über die Seiffhennersdorfer Straße. Besucher und Besucherinnen, Personensorgeberechtigte, Geschwister etc. haben sich bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

### **10. Wahrnehmung des Hausrechts**

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der AG-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

### **11. In Kraft treten**

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom 26.06.23 bestätigt und tritt am 01.08.23 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnung/en Werken und PC-Kabinett vom 01.08.2018, sowie die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (= Brandschutzordnung Teil B+C) vom 02.04.2018 mit Ergänzung Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung (für die Schulsporthalle mit Freisportanlage) vom 02.04.2018.

Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigefügten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Schulleiter

Elternvertretung

Hortleiter